

## **STELLUNGNAHME DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER**

### **Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts**

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland, die als zuständige Behörden für den Berufsstand zuständig sind. Sie vertritt die Interessen von über 134.000 Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten und Stadtplanern gegenüber Politik und Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene.

Die BAK begrüßt den Gesetzentwurf der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eingesetzten Kommission insbesondere mit Blick darauf, dass es auch Freiberuflern ermöglicht werden soll, sich im Rahmen von Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften zu organisieren.

Dahingehende Forderungen der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltsvereins hatten wir bereits in unserer Stellungnahme vom 29.11.2019 zum Eckpunktepapier des BMJV zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe unterstützt.

Wir freuen uns darüber, dass mit § 107 HGB-neu eine Regelung geschaffen werden soll, die sich nicht auf die Anwaltschaft beschränkt, sondern eine Grundlage für alle Freiberufler darstellt, die Rechtsformen der handelsrechtlichen Personengesellschaften zu wählen, sofern das jeweilige Berufsrecht dies zulässt.

Bei dem auf Landesebene geregelten Beruf der Architekten und Stadtplaner ist dies bislang nicht der Fall, soweit die Berufsbezeichnung im Namen der Gesellschaft genannt werden soll. Die Architektenkammern der Länder werden aber darauf hinwirken, dass entsprechende Änderungen der Architektengesetze (sowie des sogenannten Musterarchitektengesetzes) vorgenommen werden.

Aus unserer Sicht sollte die geplante Modernisierung des Personengesellschaftsrechts möglichst zeitnah erfolgen. Insofern begrüßen wir es, dass Frau Ministerin Lambrecht eine zügige Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens angekündigt hat. Allerdings schlägt die Expertenkommission einen bestimmten Zeitpunkt für das Inkrafttreten nicht vor, insbesondere, weil sich der zeitliche Vorlauf für die Einrichtung des Gesellschaftsregisters noch nicht zuverlässig vorhersagen lässt.

Dies lässt befürchten, dass sich die Umsetzung des gesamten Projekts stark verzögern könnte. Insofern sprechen wir uns dringend dafür aus, gegebenenfalls einzelne Bereiche und insbesondere die Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für Freiberufler auszugliedern und vorrangig zu realisieren.